



Atrium Baar

Pflege & Betreuung für junge Menschen

Taxordnung Atrium Baar Pflege & Betreuung für junge Menschen

gültig ab 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner*innen des Atrium Baar im Pflegezentrum Baar. Das Atrium Baar ist eine IVSE- sowie KVG- anerkannte Einrichtung mit 22 Plätzen. Es ist spezialisiert auf die Langzeitpflege, gemäss dem Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11) sowie Leistungen nach dem SEG (stationäres Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn). Die Taxen werden mittels Leistungsvereinbarung vom Kantonalen Sozialamt Zug sowie den Zuger Gemeinden festgelegt. Änderungen der Taxordnung werden im Voraus kommuniziert. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen Bewohner*innen oder deren Rechtsvertretung die vorliegende Taxordnung.

2. Aufnahme

Das Leistungsangebot des Atrium Baar richtet sich an junge pflege- und betreuungsbedürftige Menschen im IV-Alter (18-65). Der Betrieb ist fachlich und personell auf folgende Gruppen von Betroffenen spezialisiert:

- Menschen mit einer schweren physischen Beeinträchtigung
- Menschen mit einer physischen und kognitiven Beeinträchtigung
- Menschen in einem Wachkomazustand

Jede Bewerbung wird individuell geprüft. Bedingung für einen Eintritt ist eine gültige IV-Rente (bzw. IV Anmeldung).

2.1 Einschränkung der Aufnahme

Stehen nebst körperlichen Beeinträchtigungen auch andere Probleme, wie beispielsweise eine schwere Suchtmittelabhängigkeit und/oder eine schwere chronische psychische Erkrankung im Vordergrund, benötigt die betroffene Person eine andere, ihrem Gesundheitszustand entsprechende Wohnform und kann vom Atrium Baar nicht aufgenommen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung, fluchtgefährdete Personen oder Personen mit dementiellen Erkrankungen.

3. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte oder Hausärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden den Bewohner*innen direkt vom Spital in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

4. Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird dem Bewohner / der Bewohnerin direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Bewohner*innen abgibt, wird verrechnet.

5. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse der Bewohner*innen in Rechnung gestellt.

6. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Bewohner*innen und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

7. Aufenthaltskosten

Die **Aufenthaltskosten** setzen sich zusammen aus den Kosten für das **Wohnen**, allfälligen Kosten für die Teilnahme an den **Tagesstrukturen**, dem Eigenanteil an den **Pflegesteuern** sowie den Aufwänden für **individuelle Leistungen**.

7.1 Kostenaufteilung (schematisch)

Anhand des **Beispiels** eines Bewohners mit **Wohnsitzkanton Zug** (Pflegestufe 8 / ohne Tagesstruktur), zeigen wir Ihnen auf, wie sich die Kosten pro Aufenthaltstag rechnen:

Total Kosten Wohnen pro Tag	Anteil Bewohner	Anteil Sozialamt	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse
Maximaler IVSE Tarif Wohnen	267.00			
Eigenanteil Bewohner IVSE	191.10			
Eigenanteil Bewohner Pflege Stufe 8	23.00			
Hilflosenentschädigung (HiLo) mittel ¹	10.05 ¹			
Anteil Sozialamt Kosten Wohnen ²		42.85 ²		
Krankenkassenbeitrag Pflege Stufe 8				76.80
Gemeindebeitrag Pflege Stufe 8			125.20	
Total	224.15	42.85	125.20	76.80

¹ HiLo variiert je nach Einstufung pro Person

² Anteil Sozialamt variiert je nach Beitrag HiLo

7.2 Kosten Wohnen

Der Begriff «Wohnen» umfasst die Leistungen für die Pension, Eigenanteil Pflege sowie der Betreuung, nicht jedoch für die «Tagesstruktur». Massgebend für die Finanzierung des Aufenthaltes ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewohner*innen. **Vor einem Eintritt muss zwingend die Kostenübernahme (IVSE und KVG) mit der jeweils zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons geklärt werden.** Dies wird durch das Pflegezentrum in die Wege geleitet und gilt für alle Bewohner*innen, unabhängig vom Wohnsitzkanton. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Administration wenden.

Die Unterstützung durch das Sozialamt und dementsprechend die Eigenleistungen für ausserkantonale Bewohner*innen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.

Im Wohnangebot enthalten sind:

- Unterkunft im möblierten Einzel- bzw. Doppelzimmer mit privater Nasszelle pro Zimmer (Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk, Tisch und Stuhl)
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)
- Modernes TV-Gerät inkl. Wartung durch das Pflegezentrum Baar (Gebühren und Serafe AG Abgaben inklusiv)
- WLAN / Internet
- Telefonanschluss (exklusiv Gesprächstaxen)
- Vollpension, exklusiv Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exklusiv Sondennahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Privatwäsche, exklusiv chemische Reinigung
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Laufende Wäschebeschriftung
- Anlässe und Veranstaltungen

7.3 Kosten Tagesstruktur

Das Atrium Baar bietet allen Bewohnern / Bewohnerinnen, abgestimmt auf ihre persönlichen Möglichkeiten, eine vom Kanton bewilligte und agogisch anerkannte **Tagesstruktur** an. Der Begriff «Tagesstruktur» umfasst alles Begleiten werktags von 08.00 – 17.00 Uhr. Die Einstufung erfolgt innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthaltes. Eine jeweilige Neueinstufung erfolgt analog der Pflegeeinstufung jährlich bzw. bei signifikanten Änderungen.

Die Kosten für die Tagesstruktur der Bewohner*innen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug** werden vollumfänglich vom Kantonalen Sozialamt (Zug) übernommen.

Für Bewohner*innen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug** werden die Kosten von den entsprechenden ausserkantonalen Stellen übernommen. Die Eigenleistungen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.

7.4 Pfl egetaxen

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Der Eigenanteil für die Bewohner*innen ist in den «Kosten Wohnen» enthalten. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf (Preise in CHF pro Person und Tag):

Pflege-stufe	Pfl egetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Bewohner*in
5	135.00	48.00	64.00	23.00
6	165.00	57.60	84.40	23.00
7	195.00	67.20	104.80	23.00
8	225.00	76.80	125.20	23.00
9	255.00	86.40	145.60	23.00
10	285.00	96.00	166.00	23.00
11	315.00	105.60	186.40	23.00
12	375.00	115.20	236.80	23.00

7.5 Kosten individuelle Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt	Pauschal	150.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Kosten für chemische Reinigung	Individuell	Gemäss Preisliste
Ungesüsste Getränke sowie Tee und Kaffee sind inbegriffen; alle andere Getränke kosten zusätzlich	Individuell	Gemäss Preisliste
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	85.00 / Std.

Die Kosten für Dritteleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden an die Bewohner*innen weiterverrechnet.

8. Abwesenheiten (Reduktion für Bewohnende)

- Der Tagetarif des Wohnangebots wird ab dem ersten Abwesenheitstag um **CHF 30.00 reduziert** (gilt für Bewohner*innen mit Wohnsitz Kanton Zug). Beiträge variieren je nach Wohnsitzkanton.
- Der Aus- bzw. Eintrittstag wird als voller Belegungstag verrechnet.
- Der Tag der Rückkehr gilt nicht als Abwesenheitstag.
- Der Selbstkostenanteil der Pfl egetaxe entfällt ab dem ersten Abwesenheitstag.
- Der Kostenanteil HiLo entfällt pro Abwesenheitstag.

9. Austritt, Todesfall

Als Austrittsdatum gilt normalerweise der Kalendertag des effektiven Austritts aus dem Atrium Baar. Ausnahmen sind:

- Übertritte zwischen verschiedenen Einrichtungen werden individuell in Absprache mit den jeweiligen Institutionen sowie den Bewohnern / Bewohnerinnen organisiert.
- Im Todesfall gelten die Verrechnungsgrundlagen des jeweiligen Wohnsitzkantons. Für Bewohner*innen des Atrium Baar mit Wohnsitzkanton Zug entscheidet der Kanton nach Ermessen und in Absche mit der Institution

9.1 Pensionierung

Bewohnende des Atrium Baar, die das AHV-Alter erreichen, werden im jährlichen Standortgespräch auf ihre Entwicklungsziele, Lebensinhalte und dem Wunsch nach einer passenden Wohnform angesprochen. Das Erreichen des AHV-Alters führt nicht zu einer Veränderung der Wohnform oder einem Abteilungswechsel. Die Bewohnende des Atrium Baar dürfen bis zu ihrem Lebensende bleiben, wenn dies ihrem Wunsch entspricht und das Zusammenleben in der Gemeinschaft reibungslos verläuft.

10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Wir empfehlen, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen, der Wohngemeinden des Kantons Zug sowie dem Sozialamt des Kantons Zug werden diesen vom Atrium Baar direkt in Rechnung gestellt. Die Regelung der Kostenbeteiligung gilt für Bewohner*innen mit Wohnsitzkanton Zug und kann bei Bewohnern / Bewohnerinnen mit ausserkantonalem Wohnsitz davon abweichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

11. Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Haftung bei Diebstahl / Schaden

Das Pflegezentrum Baar haftet nicht für verlorene Gegenstände und Wertsachen. Atrium Bewohner*innen haften für ausserordentliche Schäden an der Infrastruktur des Pflegezentrum Baar sowie für Schäden am Eigentum Dritter. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

13. Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zur IV unterstützen in den Fällen, in denen Renten sowie übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind Leistungen der AHV, auf die Sie Anspruch haben. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse (<https://www.akzug.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-el/>) bezogen werden.

14. Hilflosenentschädigung (HiLo)

Wenn Bewohner*innen auf eine dauernde und besonders aufwendige Pflege und Unterstützung angewiesen sind, müssen sie bei der IV die sog. Hilflosenentschädigung geltend machen. Ein Anspruch besteht, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mindestens ein Jahr angedauert hat. Die HiLo ist ein Beitrag an ihre Pflege- bzw. Betreuungskosten und wird als Selbstkostenanteil verrechnet. Sie ist weder vom Privatvermögen, noch von der IV-Rentenhöhe abhängig. Die HiLo wird Personen mit HiLo-Anspruch bei einem Aufenthalt im Atrium Baar als Eigenleistung zur Deckung der Betreuungskosten verrechnet (siehe Beispiel unter Punkt 7.1). **Die Beantragung der HiLo ist für alle Heimbewohner*innen mit potentielltem Anspruch verpflichtend.** Für einen Antrag wenden sich Bewohner*innen an die Kantonale Ausgleichskasse (<https://www.akzug.ch/produkte/invalidenversicherung-iv/hilflosenentschaedigung/>).

Bewohner*innen bzw. deren Rechtsvertretung sind zudem verpflichtet, das Pflegezentrum Baar umgehend über alle Änderungs-/Anpassungs-Entscheide zu informieren.

15. Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich des Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Bewohner*innen auf unserer Webseite unter Downloads (<https://www.pflegezentrum-baar.ch/downloads/>).

Die vorliegende Taxordnung wurde durch die Geschäftsleitung des Pflegezentrum Baar sowie durch die Gesamtleitung des Atrium Baar im Dezember 2023 bewilligt.